Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 22.02.2024 über die Kinderbetreuung im Hort

Aufgrund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Kinderbetreuungsordnung bezieht sich auf die von der Gemeinde Fritzens betriebene Hort-Einrichtung.

Der Hort Fritzens ist eine pädagogische Bildungseinrichtung, in der Volksschulkinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

Der Hort wird als alterserweiterte Einrichtung geführt und kann von Kindergarten- und Volksschulkindern im Alter von 3-10 Jahren besucht werden.

Die Inklusion einzelner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.

§ 2

Aufnahme

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

Der Hort nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Fritzens auf, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang der Einrichtung zulassen.

§ 3

Aufnahmekriterien

Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a TKKG nicht alle für den Besuch der Betreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

a. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
b. Kinder mit Hauptwohnsitz in Fritzens
c. Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind
d. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
e. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht

Grundsätzlich besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in die Institution.

§ 4

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 11.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 11.00 bis 15.00 Uhr mit Mittagessen.

Zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ist nur die Betreuung von Kindern möglich, die auch das Mittagessen im Hort einnehmen. Kinder, die zu Hause essen, können um 14.00 Uhr in den Hort kommen.

§ 5

Schließtage

Der Hort hat an Feiertagen und in den Ferienzeiten konform zur Schule geschlossen. An schul(autonom)freien Tagen sowie am Josefitag (19.03.) und zu Allerseelen (02.11.) öffnet der Hort bei Bedarf von 7.45 bis 14.00 Uhr.

§ 6

Hortgebühr

Die Gebühren verstehen sich als Monatsgebühren und werden im Nachhinein für die Monate September bis Juni verrechnet.

1 Tag pro Woche	€ 60,00
2 Tage pro Woche	€ 70,00
3 Tage pro Woche	€ 80,00
4 Tage pro Woche	€ 90,00
5 Tage pro Woche	€ 100,00

zuzüglich € 6,00 Mittagessen pro Tag

Zusatztag für aufgenommene Hortkinder € 7,00

§ 7

Einschreibung

Die Kundmachung des Zeitraumes für die Einschreibung des darauffolgenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Fritzens (www.fritzens.gv.at) sowie mittels Postwurfs.

§ 8

Aufnahmezusage

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, nach Absprache mit der jeweiligen Leitung und nach Zustimmung der Gemeinde Fritzens.

Anschließend erfolgt eine Aufnahmezusage oder -absage schriftlich durch die Gemeinde Fritzens.

§ 9

Einziehungsauftrag

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Fritzens ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und – wenn zutreffend – auch das Entgelt für die Verpflegung abzubuchen.

§ 10

Aufnahme / Änderung während des Betreuungsjahres

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und Zustimmung durch die Gemeinde Fritzens möglich.

Ein Tarifwechsel oder eine Änderung der Besuchstage ist mit Monatsanfang in Absprache mit der Leitung möglich, sofern es freie Plätze gibt. Bei wechselnden Diensten kann der Tarif für 5 Wochentage gewählt werden und das Essen entsprechend der tatsächlichen Besuchstage bestellt werden.

§ 11

Sommerbetreuung

Die Gemeinde bietet eine gesonderte kostenpflichtige Sommerbetreuung an. Dafür ist das Kind extra anzumelden, wobei eine entsprechende Anmeldung verbindlich ist. Der Anmeldezeitraum wird durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Fritzens (www.fritzens.gv.at) sowie mittels Postwurfs bekanntgeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 22.02.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller

Angeschlagen am: 23.02.2024

Abgenommen am:

GEMEINDE FRITZENS AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 23.02.2024
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur